

Statuten des Reitsportvereins Thörigen

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitsportverein Thörigen (RSVT)“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3367 Thörigen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeiten

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a) Förderung des Pferdesports.
- b) Ausbildung von Reiter und Pferd.
- c) Organisation von entsprechenden Kursen und Veranstaltungen.
- d) Betreuung und Förderung von Junioren in reiterlicher Hinsicht.
- e) Erziehung zu korrektem Reiten in freier Natur.
- f) Pflege der Kameradschaft und der Tradition.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichen Zwecken.
- h) Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Verein ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes ZKV. Bei der Durchführung von Anlässen hält sich der Verein an die Vorschriften des ZKV. Bei besonderen Verhältnissen kann sich der Verein eigene Bestimmungen schaffen.

Durch Hauptversammlungsbeschluss kann sich der Verein weiteren Organisationen anschliessen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglied wird, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und bereit ist, am Vereinszweck aktiv mitzuarbeiten.
- b) Passivmitglied wird, wer dem Verein nahe steht und am Pferdesport Interesse besitzt.
- c) Juniorenmitglied werden Jugendliche, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.
- d) Ehrenmitglied wird – auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Hauptversammlung – wer sich um den Verein oder um den Pferdesport in besonderem Mass verdient gemacht hat.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes zu stellen. Der Vorstand kann – ohne Angabe von Gründen – einem Gesuchsteller die Aufnahme verweigern. Abgewiesene Gesuchsteller können zuhänden der nächsten Hauptversammlung ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Austritte sind dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Austretende schuldet seinen Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres. Stirbt ein Mitglied, erlischt seine Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Nach besten Kräften für den Verein und seine Zwecke tätig zu sein sowie das Ansehen und die Würde des Vereins zu wahren.
- b) Die Statuten zu befolgen und bei Anlässen und Veranstaltungen mitzuarbeiten und sich nach ihren Möglichkeiten für Funktionen und Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Bestimmungen des ZKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS zu befolgen.
- d) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen. Nach dem 01. Oktober aufgenommene Mitglieder bezahlen für das laufende Vereinsjahr keinen Jahresbeitrag mehr.

3. Organisation

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (und Rechnungsjahr) dauert vom 01. März bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Allfällige Kommissionen

Art. 9 **Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet in der Regel im März eines jeden Jahres statt. Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist den Mitgliedern mitsamt den Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens vier anwesende Stimmberechtigte Antrag auf schriftliche Abstimmung beziehungsweise Wahl stellen.

Als oberstes Organ befindet die Hauptversammlung über:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschluss des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Bericht der Kontrollstelle.
- b) Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr.
- c) Wahlen von Vorstand und Kontrollstelle.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Aufnahme und Ablehnung von Gesuchstellern (Art. 4).
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Statutenrevisionen.
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- i) Entscheid über Anträge, welche ihr von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht worden sind.
- k) Weitere Geschäfte, welche der Hauptversammlung durch den Vorstand zum Beschluss vorgelegt werden.
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsergebnisses.

Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Für Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten massgeblich. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenrevisionen (g) und Beschluss über die Auflösung des Vereins (l) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung sowie über Rechtsgeschäfte zwischen ihm und dem Verein, ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens dem fünften Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt werden.

Art. 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem bis zwei Vizepräsidenten, einem bis zwei Sekretären, dem Kassier, einem technischen Leiter sowie einem bis vier Beisitzern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit von jeweiliger Wiederwahl. Jedes Aktivmitglied ist zur Übernahme eines Vorstandsmandates verpflichtet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied ein, welches seine Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung (Geschäfte gemäss Art. 9 a bis I).
- b) Werbung von Neumitgliedern.
- c) Erteilen von Vollmachten im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Allfällige Wahl von Kommissionen.
- e) Besorgung aller Geschäfte, welche nicht ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten sind oder welche dem Vorstand durch die Hauptversammlung übertragen worden sind; alles im Rahmen der budgetierten finanziellen Mittel.

Unter Angabe der Traktanden versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vize-Präsident, anwesend sind.

Der Vorstand verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann dem Kassier in beschränktem Rahmen (Bank/Postscheck) Einzelunterschrift erteilen.

Art.11 **Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei auf drei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen und beantragen Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

4. Finanzen

Art. 12 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch folgende Einnahmequellen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (Ehrenmitglieder sind von diesen Beiträgen befreit).
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen.
- c) Zuwendungen von Verbänden, Privaten und der öffentlichen Hand.

Art. 13 Vergütungen

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus. Unkosten und Barauslagen kann der Vorstand den Mitgliedern vergüten. Aufgrund vorausgehender Vereinbarung kann der Vorstand weitergehende Vergütungen an Mitglieder oder Dritte ausrichten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Schriftliche Mitteilungen innerhalb des Vorstandes und des Vorstandes an die Mitglieder können auch auf elektronischem Weg gültig erfolgen.

Art. 15 Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist das ZKV-Bulletin.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird ein, nach Liquidation der Aktiven und Deckung der Passiven, noch vorhandenes Vermögen gemäss Beschluss der Hauptversammlung verwendet.

Art. 17 Der Verein besteht seit dem 01. März 1974.

Diese - am 15. März 1985 (Art 14) und 17. März 1989 (Neufassung) geänderten – **Statuten treten gemäss Hauptversammlungsbeschluss vom 26. März 2010 sofort in Kraft.**

Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten zu übergeben.

Im Namen des Reitsportvereins Thörigen

Die Präsidentin:
Stefanie Rickli

Die Sekretärin:
Sabine Moser